

Zusammenfassung der Corona-Schutz-Empfehlungen

Evangelische Kirche von Westfalen

in der Evangelischen Kirche von Westfalen, gültig ab dem 13. März 2021

	7-Tage-Inzidenz < 50 (bezogen auf Landkreise und kreisfreie Städte)	7-Tage-Inzidenz 50 – 100 (bezogen auf Landkreise und kreisfreie Städte)	7-Tage-Inzidenz > 100 (bezogen auf Landkreise und kreisfreie Städte)
Gottesdienste	Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten möglich mit Schutzkonzepten ab dem 13. März 2021 nach Prüfung der regionalen Gegebenheiten	Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten möglich mit Schutzkonzepten ab dem 28. März 2021 (Palmarum) nach Prüfung der regionalen Gegebenheiten	Weiterhin Verzicht auf Präsenzgottesdienste
Kirchenmusik	Verzicht auf Gemeindegesang, Medizinische Masken erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ■ Musikalische Beiträge im Gottesdienst <ul style="list-style-type: none"> ■ nicht atmungsaktiv: möglich ■ Sänger/innen, Bläser/innen: solistisch oder in Kleingruppen (bis zu fünf Ausführende) möglich ■ Outdoor: Gemeindegesang mit Maske möglich ■ Konzerttätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ■ nicht atmungsaktiv: möglich ■ Sänger/innen, Bläser/innen: in Gruppen von bis zu fünf Personen möglich ■ „Fensterkonzerte“: möglich unter Einhaltung der bekannten Hygienevorschriften ■ Probenarbeit: <ul style="list-style-type: none"> ■ Indoor: in Gruppen von bis zu fünf Personen auch zur Vorbereitung längerfristiger Gottesdienst- oder Konzertformate möglich; Ausnahmeregelungen bei besonderen technischen Voraussetzungen (mechanische Lüftung) ■ Outdoor: möglich auch für etwas größere Gruppen entsprechend der CoronaSchutzVO 	Verzicht auf Gemeindegesang, Medizinische Masken erforderlich (Empfehlung: FFP2-Masken) <ul style="list-style-type: none"> ■ Musikalische Beiträge im Gottesdienst <ul style="list-style-type: none"> ■ nicht atmungsaktiv: möglich ■ Sänger/innen, Bläser/innen: solistisch oder in Kleingruppen (bis zu fünf Ausführende) möglich ■ Konzerttätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ■ im Kirchoraum weiterhin nicht möglich ■ „Fensterkonzerte“: mit bis zu fünf Personen möglich ■ Probenarbeit <ul style="list-style-type: none"> ■ ausschließlich zur Vorbereitung oben genannter Formate möglich; Ausnahmeregelungen bei besonderen technischen Voraussetzungen (mechanische Lüftung) 	Gottesdienste, Probenarbeit und Konzerte nur online möglich
Konfirmandenarbeit	Präsenzveranstaltungen möglich mit Schutzkonzepten nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten	Weiterhin Verzicht auf Präsenzveranstaltungen bis nach den Osterferien, Neubewertung der Entwicklung in der Woche nach Ostern	Weiterhin Verzicht auf Präsenzveranstaltungen bis nach den Osterferien
Jugendarbeit	Nicht zulässig sind gemäß Coronaschutzverordnung nach wie vor Sportangebote der Bildungsträger sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche (§ 7 Absatz 1 Satz 2).	Zulässig sind nach § 7 Absatz 1a weiterhin Einzelberatungsangebote in Einrichtungen der Jugendhilfe (Offene Tür, Orte der Jugendarbeit) in Präsenz und Angebote für Gruppen von höchstens 5 Schüler*innen (§ 7 Absatz 1a Nummer 1) sowie im Freien für Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren. (§ 7 Absatz 1a Nummer 2).	